

Schnee gehört aufs Grundstück und nicht auf die Straße

Wohin mit dem Schnee? Manche Anlieger haben dafür eine einfache Lösung parat: Sie schieben den Schnee auf die Straße. Manchmal wird nicht nur Schnee vom Gehweg, sondern auch von Grundstückseinfahrten auf die Straße geschoben. Diese für die Anlieger einfache Lösung ist jedoch nicht die richtige Lösung. Damit trägt ein Anlieger dazu bei, dass sich die Fahrbahnverhältnisse auf der Straße mit andauerndem Winter erheblich verschlechtern.

In § 3 Abs. 3 Satz 1 Straßenreinigungsverordnung der Stadt Gifhorn ist geregelt: „Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Fußweg übermäßig behindert wird.“

Was bedeutet das in der Praxis? Natürlich kann man einen Teil des Schnees an den Straßenrand schieben. Dabei sollte man immer daran denken, die Straßeneinläufe frei zu halten, damit Tauwasser ablaufen kann. So entstehen im Winter Schneehaufen an den Straßenrändern. Wichtig ist dabei, dass der Schnee nicht auf die Straße geworfen wird, auch wenn vielleicht sogar eine gute Absicht dahinter steckt, weil man den Schnee besser verteilen möchte. Auf die Dauer gelangt dann zu viel Schnee auf die Straße. Kritisch ist das besonders in Nebenstraßen, die der Winterdienstpriorität 3 zugeordnet sind. Je nach Wetterlage entwickeln sich sehr viel tiefere Spurrillen und auch stärker vereiste Streckenabschnitte als in vergleichbaren Nebenstraßen, in denen die Anlieger den Schnee nicht auf die Straße schaufeln.

Auch in Straßen der Winterdienstprioritäten 1 und 2 ist es nachteilig, den Schnee auf die Straße zu werfen. Denn dieser Schnee landet wieder zurück auf dem Gehweg, wenn Räumfahrzeuge im Einsatz sind.

Leider führt der Einsatz von Räumfahrzeugen häufig zu einem Ärgernis für Anlieger und Passanten. Die Räumfahrzeuge schieben den Schnee an den Fahrbahnrand, wobei es unvermeidlich ist, dass der Schnee auf den Gehwegen und vor Grundstücksausfahrten liegen bleibt. Dieser Umstand ist von Anliegern und Passanten hinzunehmen, erforderlichenfalls müssen die Anlieger den Gehweg erneut räumen. Es ist leider nicht möglich, bei der Schneeräumung der Fahrbahnen auf Gehwege und auf Grundstückszufahrten Rücksicht zu nehmen. Hierzu besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung.

Rückfragen zu den Vorschriften richten Sie bitte an:

- Stadt Gifhorn, Fachbereich 32, Tel. 05371-88139, ordnung@stadt-gifhorn.de

Rückfragen zum Einsatz der Winterdienstfahrzeuge des ASG richten Sie bitte an:

- ASG, Einsatzleiter Betriebshof, Tel. 05371-98420, verwaltung@asg-gifhorn.de

Vielen Dank für Ihr Verständnis.